

## **Satzung über den Betrieb eines städtischen Museums Zirndorf**

Die Stadt Zirndorf erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (BayRS 2020-1-2I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Zirndorf betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung im Anwesen Zirndorf, Spitalstraße 2 ein städtisches Museum.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Durch den Betrieb des städtischen Museums verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur; dies gilt auch für den Verkauf von Erinnerungsgegenständen.
2. Etwaige Gewinne aus dem Betrieb dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat Zirndorf festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekanntgegeben.

### **§ 4 Hausordnung**

1. Den Besuchern ist das Rauchen in den Räumen und das Mitbringen von Hunden untersagt.
2. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen verweisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.
3. Die Besucher müssen auf Verlangen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände an der Kleiderablage abgeben.

§ 5  
Haftung

1. Die Stadt haftet dem Besucher für Verlust und Beschädigung der abgegebenen Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch keinesfalls für den Tascheninhalt. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 500,-- DM beschränkt.
2. Für Personen- oder Sachschäden, die dem Besucher durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
3. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6  
Fundsachen

Gegenstände, die in den Räumen des Stadtmuseums gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth folgenden Monats in Kraft.

Zirndorf, 20. Sept. 1995  
STADT ZIRNDORF

G. Kohl  
1. Bürgermeister

